

***Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Änderung des nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Motorenprüffeldes A3/A4/A8 durch die Erhöhung der Wasserstofflagermenge im Gaslager A8 (Nebeneinrichtung der Motorenprüfstände) der Firma MAN Truck & Bus SE i. A. Vogelweiherstr. 33 in Nürnberg***

Die Firma MAN Truck & Bus SE beabsichtigt am Standort Vogelweiherstr. 33 in Nürnberg die wesentliche Änderung des Motorenprüffeldes A3/A4/A8 durch die Erhöhung der Wasserstofflagermenge im Gaslager A8. Im bestehenden Gaslager wird die Wasserstofflagermenge von 4 Flaschenbündeln à 12 Flaschen (52 kg) auf 20 Flaschenbündel à 12 Flaschen (260 kg) erhöht. Gleichzeitig wird die Lagermenge von LPG-Flüssiggas durch Außerbetriebnahme des bestehenden LPG-Flüssiggastanks um 1700 kg auf Null reduziert. Zudem werden zwei Wasserstofftrailer für die zusätzliche Lagerung von insgesamt 800 kg Wasserstoff südlich des Gießereigebäudes aufgestellt und eine Brandschutzwand zum Gießereigebäude errichtet, wofür bereits eine Baugenehmigung vorliegt.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG abgesehen.

Der Einsatz von Wasserstoff führt nicht zu einer Verschlechterung des Emissionsverhaltens und die Lagermengen erreichen nicht die Grenzen der 12.BImSchV. Das Gefährdungspotential durch den Einsatz von Wasserstoff wird mit geeigneten Sicherheitsmaßnahmen minimiert. Zur Vermeidung von Unfällen sind Überwachungseinrichtungen und Abblaseleitungen installiert. Zum Brandschutz wird eine Brandschutzwand errichtet. Negative Auswirkungen, insbesondere auf die im Umkreis lebenden oder arbeitenden Menschen, sind daher nicht zu erwarten, obwohl sich die Maßnahme in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte befindet. Gefahren etwa für Wasser und Boden können ebenfalls ausgeschlossen werden, da Wasserstoff nicht wassergefährdend ist. Es werden zudem keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 und 10.5.2 je Spalte 2 S des UVPG.

Stadt Nürnberg  
Umweltamt